

+GF+

Statuten



Statuten der Georg Fischer AG

(Georg Fischer SA; Georg Fischer Ltd)

18. April 2018

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft, Publikationen

§ 1

1.1 // Unter der Firma

Georg Fischer AG
(Georg Fischer SA)
(Georg Fischer Ltd)

besteht mit unbestimmter Dauer eine Aktiengesellschaft, die ihren Sitz und Gerichtsstand in Schaffhausen hat.

1.2 // Durch Beschluss des Verwaltungsrates können Filialen errichtet werden.

§ 2

2.1 // Die Gesellschaft bezweckt – sei es direkt oder durch Tochtergesellschaften – die Entwicklung, die Herstellung und den Verkauf von Gusserzeugnissen aus Eisen und Nichteisenmetallen, Kunststoffherzeugnissen, Maschinen und Anlagen sowie die Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen.

2.2 // Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen verwandter Art beteiligen sowie alle Geschäfte betreiben, welche nach Ansicht des Verwaltungsrates mit dem Zweck des Unternehmens im Zusammenhang stehen oder in dessen Interesse gelegen sind.

§ 3

3.1 // Soweit das Gesetz eine Publikation vorschreibt, geschieht sie durch das Schweizerische Handelsamtsblatt.

3.2 // Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

II. Aktienkapital

§ 4

4.1 // Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4'100'898 und ist eingeteilt in 4'100'898 auf den Namen lautende Aktien zu je CHF 1 Nennwert.

4.2 // Alle Aktien sind voll einbezahlt.

4.3 // Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus.

Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

4.4a) // Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital bis spätestens 17. April 2020 um höchstens CHF 600'000 zu erhöhen, mittels Ausgabe von höchstens 600'000 vollständig zu liberierender Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1. Die Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.

Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss § 4.9 und 4.10 der Statuten.

Der Verwaltungsrat bestimmt das Ausgabedatum, den Ausgabepreis, die Art der Einlage, die Bedingungen der Ausübung des Bezugsrechts und den Beginn der Dividendenberechtigung.

Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme durch ein Bankinstitut oder Konsortium und anschliessendem Angebot an die bestehenden Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat darf Bezugsrechte, die nicht ausgeübt worden sind, verfallen lassen oder er kann diese beziehungsweise Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt jedoch nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im Falle der Verwendung der Aktien zum Zwecke der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder zwecks Finanzierung einschliesslich Refinanzierung solcher Transaktionen das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und dieses respektive die Aktien Dritten zuzuweisen.

Der Maximalbetrag des genehmigten Aktienkapitals wird in dem Umfang reduziert, in dem der Verwaltungsrat, gestützt auf § 4.4b (Bedingtes Aktienkapital), Anleiens- oder ähnliche Obligationen ausgibt.

4.4b) // Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch die Ausgabe von höchstens 600'000 voll zu liberierender Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 um höchstens CHF 600'000 erhöht werden durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit auf Kapitalmärkten begebenen Anleiens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die jeweiligen bestehenden Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten sind zum Bezug der neuen Aktien berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind vom Verwaltungsrat festzulegen.

Die Wandelanleihe ist bei der Ausgabe den Aktionären vorweg zur Zeichnung anzubieten. Der Verwaltungsrat kann das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre beschränken oder aufheben, wenn bei einer Emission mittels Festübernahme durch eine Bank oder ein Bankenkonsortium das Vorwegzeichnungsrecht indirekt gewahrt bleibt.

Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss § 4.9 und 4.10 der Statuten.

Die Wandelrechte können während einer Periode von höchstens sieben Jahren und die Optionsrechte während höchstens fünf Jahren ausgeübt werden, jeweils ab dem Zeitpunkt der entsprechenden Emission. Der Wandel- oder Optionspreis oder dessen Berechnungsmodalitäten werden zu Marktkonditionen festgelegt, wobei für die Aktien der Gesellschaft vom Börsenkurs als Basis auszugehen ist.

Der Maximalbetrag des bedingten Aktienkapitals wird in dem Umfang reduziert, in dem der Verwaltungsrat, gestützt auf § 4.4a, Namenaktien ausgibt.

4.4c) // Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Aktionärsoptionen bzw. von Options- und/oder Wandelrechten sowie die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss § 4.9 der Statuten.

4.5 // Für die Namenaktien wird am Sitz der Gesellschaft ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.

4.6 // Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.

4.7 // Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

4.8 // Werden Namenaktien in der Form von Einzelkunden oder Globalurkunden ausgegeben, tragen sie die Original- oder Faksimileunterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

4.9 // Im Verhältnis zur Gesellschaft wird nur als Namenaktionär oder als Nutzniesser einer Namenaktie betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Eintragung als stimmberechtigter Namenaktionär oder stimmberechtigter Nutzniesser unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrates. Bis zur Entscheidung über die Genehmigung der Eintragung und im Falle der Nichtgenehmigung der Eintragung wird der Namenaktionär bzw. Nutzniesser ohne Stimmrecht im Aktienbuch geführt.

Für die Genehmigung der Eintragung ins Aktienbuch gilt folgendes:

- a) Eine natürliche oder juristische Person kann – vorbehältlich der nachstehenden Bestimmungen über die Erbringung gesetzlich geforderter Nachweise – direkt oder indirekt höchstens 5 % des Namenaktienkapitals auf sich vereinigen. Gesuche für Eintragungen, welche diese Begrenzung überschreiten, werden abgelehnt. Personen, die kapital- oder stimmenmässig durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind oder sich zum Zweck der Umgehung dieser Bestimmung gegenseitig abstimmen, gelten als eine Person.
- b) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese aufgrund falscher Angaben erfolgt sind.
- c) [aufgehoben]
- d) Der Verwaltungsrat kann Eintragungen im Aktienbuch verweigern, welche die Gesellschaft daran hindern könnten, gesetzlich geforderte Nachweise zu erbringen.

e) Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden nur mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er Aktien hält. § 4.10 gilt sinngemäss für Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind.

f) Die Eintragung darf nur gegen Ausweis über die formrichtige Übertragung der Aktien erfolgen. Die Namenaktionäre können von ihrem Stimmrecht erst Gebrauch machen, nachdem sie im Aktienbuch eingetragen sind.

4.10 // Bei der Ausübung des Stimmrechts kann keine Person für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5% der auf das gesamte Aktienkapital entfallenden Stimmen auf sich vereinigen. Personen die kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind oder sich zum Zweck der Umgehung dieser Bestimmung gegenseitig abstimmen, gelten als eine Person.

4.11 // [aufgehoben]

4.12 // Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

§ 5

[aufgehoben]

§ 6

6.1 // Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals steht den Aktionären ein ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechendes Bezugsrecht an neu ausgegebenen Aktien zu, sofern der Beschluss über die Kapitalerhöhung nicht etwas anderes bestimmt.

6.2 // Die Modalitäten der Geltendmachung dieses Bezugsrechtes und die Emissionsbedingungen für die neu auszugebenden Aktien werden durch den Verwaltungsrat festgesetzt und in den Publikationsorganen der Gesellschaft veröffentlicht.

III. Organe der Gesellschaft

§ 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung der Aktionäre;
- B. Der Verwaltungsrat;
- C. Die Geschäftsleitung;
- D. Die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

§ 8

8.1 // Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen. Dieser bestimmt auch den Ort der Generalversammlung. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch einmalige Publikation in den Publikationsorganen.

8.2 // Die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates werden mit der Einladung bekanntgegeben.

8.3 // Aktionäre, die mindestens 0,3% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das entsprechende Begehren muss mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs gestellt werden.

8.4 // Der Verwaltungsrat bestimmt, auf welche Art der Ausweis über den Aktienbesitz zu erbringen ist.

§ 9

9.1 // In der Generalversammlung hat jede vertretene Aktie eine Stimme.

9.2 //

a) Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

b) Die Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen.

c) Der Verwaltungsrat bestimmt den Zeitpunkt, bis zu welchem die Aktionäre vor einer Generalversammlung dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter entweder schriftlich oder elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.

9.3 // Personengesellschaften können sich zudem durch einen Inhaber oder Prokuristen, juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen oder statutarischen Vertreter, verheiratete Personen durch ihren Ehegatten, Bevormundete durch ihren Vormund, Minderjährige durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten lassen, auch wenn diese Personen nicht Aktionäre sind.

§ 9a

9a.1 // Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

9a.2 // Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird für die Dauer eines Jahres bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

9a.3 // Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

§ 10

10.1 // Der Präsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat hierzu bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz.

10.2 // Der Verwaltungsrat bestimmt den Protokollführer und die Stimmenzähler. Das Protokoll hält fest:

- a) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien,
- b) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse,
- c) die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten,
- d) die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Die Protokolle werden vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet und gelten damit als in allgemeinverbindlicher Weise festgestellt.

§ 11

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

§ 12

12.1 // Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

12.2 // Ein Beschluss, der mindestens 2/3 der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die in Artikel 704 Abs. 1 OR genannten Fälle,
- b) die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien (§ 4.9),
- c) die Einführung, Erweiterung, Erleichterung oder Aufhebung der Stimmrechtsbegrenzung (§ 4.10),
- d) die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien,
- e) die Änderung von § 16.1 der Statuten,
- f) die Beseitigung von statutarischen Erschwerungen über die Beschlussfassung durch die Generalversammlung, insbesondere solche dieses § 12.

12.3 // Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel elektronisch. Eine offene oder schriftliche Abstimmung oder Wahl hat stattzufinden, wenn der Vorsitzende sie anordnet oder wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Aktionäre verlangt wird.

§ 13

13.1 // Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres zur Abnahme des Geschäftsberichtes, der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie zur Behandlung anderer in die Kompetenz der Generalversammlung fallender Geschäfte statt.

13.2 // Spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht, der Geschäftsbericht und die Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie der Vergütungsbericht und dessen Prüfungsbericht zur Einsicht der Aktionäre am Hauptsitz und bei den Zweigniederlassungen aufzulegen.

§ 14

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

1. auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates,

2. auf Begehren der Revisionsstelle,
3. auf Begehren eines oder mehrerer Aktionäre, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten.

§ 15

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten,
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters,
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung,
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende,
5. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung,
6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

§ 15a

Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung den Vergütungsbericht konsultativ zur Abstimmung.

B. Der Verwaltungsrat

§ 16

16.1 // Der Verwaltungsrat besteht aus 6 bis 9 Mitgliedern.

16.2 // Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

16.3 // Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrates als dessen Präsidenten für die Dauer eines Jahres bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

16.4 // Die Generalversammlung ist berechtigt, den Präsidenten des Verwaltungsrates abuberufen.

16.5 // Die Wahl als Mitglied des Verwaltungsrates und als dessen Präsidenten erfolgt getrennt.

16.6 // Ist das Amt des Präsidenten vakant, so amtiert der Vizepräsident des Verwaltungsrates bis zur nächsten Generalversammlung als Präsident.

§ 17

17.1 // Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bzw. Vizepräsidenten, wenigstens viermal im Jahr; ausserdem so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung einer Sitzung verlangt. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

17.2 // Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

17.3 // Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

§ 18

18.1 // Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er lässt sich zu diesem Zweck von der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang regelmässig Bericht erstatten.

18.2 // Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben, denen die Vertretung nach aussen und die rechtsverbindliche Unterschrift zusteht.

18.3 // Er bestimmt die Art der Zeichnung.

18.4 // Der Verwaltungsrat verfügt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten oder nach Massgabe dieser Statuten und der jeweiligen Reglemente anderen Stellen übertragen sind.

§ 19

Dem Verwaltungsrat stehen insbesondere zu:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen,
2. die Festlegung der Organisation,

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist,
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen,
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen,
6. die Erstellung des Jahresberichtes, des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

§ 20

- 20.1 //** Der Vergütungsausschuss wird jährlich durch die Generalversammlung für die Dauer eines Jahres bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt und besteht aus drei nicht-exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates. Wiederwahl ist möglich.
- 20.2 //** Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Vergütungsausschusses den Präsidenten des Vergütungsausschusses.
- 20.3 //** Die Wahl als Mitglied des Verwaltungsrates und als Mitglied des Vergütungsausschusses erfolgt für alle drei Mitglieder getrennt. Bei Vakanz während der Amtsdauer ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte bis zur nächsten Generalversammlung die fehlenden Mitglieder des Vergütungsausschusses.
- 20.4 //** Die Generalversammlung ist berechtigt, einzelne Mitglieder des Vergütungsausschusses abzurufen.
- 20.5 //** Der Vergütungsausschuss berät und unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festlegung der Entschädigungspolitik des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er beantragt dem Verwaltungsrat jährlich die Höhe der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.
- 20.6 //** Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann weiteren Ausschüssen, einem oder mehreren Delegierten aus seiner Mitte sowie der Geschäftsleitung einen Teil seiner Befugnisse übertragen. Die Einzelheiten regelt das Organisations- und Geschäftsreglement.

§ 21

- 21.1 //** Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf maximal vier weitere Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von börsenkotierten Rechtseinheiten und maximal zehn weitere Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans in nicht börsenkotierten Rechtseinheiten gleichzeitig innehaben.
- 21.2 //** Zusätzlich darf ein Mitglied des Verwaltungsrates nicht mehr als zehn Mandate innehaben, die es auf Anordnung der Gesellschaft, in Rechtseinheiten der eigenen Familie, eines Branchen- oder Berufsverbandes oder einer wohltätigen Institution wahrnimmt.
- 21.3 //** Mandate bei miteinander verbundenen Rechtseinheiten, welche in Ausübung der Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans einer Rechtseinheit ausgeübt werden, zählen gesamthaft als ein Mandat.

§ 22

- 22.1 //** Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Dauer ihrer einjährigen Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung eine feste Vergütung, die in bar und/oder in Namenaktien ausgerichtet werden kann. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach den Funktionen und Aufgaben des jeweiligen Mitglieds des Verwaltungsrates.
- 22.2 //**
- a) Sofern die Vergütung ganz oder teilweise mittels Zuteilung von Namenaktien erfolgt, kann der Verwaltungsrat in einem Reglement vorsehen, dass diese Namenaktien einer zeitlichen Verkaufssperre unterliegen.
 - b) Falls der Verwaltungsrat eine feste Anzahl Namenaktien erhält und deren Wert die von der Generalversammlung genehmigte Summe übersteigt, wird die Anzahl der zuzuteilenden Namenaktien anteilmässig gekürzt. Der Wert der zuzuteilenden Namenaktien berechnet sich nach deren Börsenwert im Zeitpunkt der Zuteilung.
- 22.3 //** Für ihre tatsächlichen Aufwendungen in Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates eine Spesenentschädigung.
- 22.4 //** Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates während der laufenden Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, wird die feste Vergütung gemäss § 22.1 pro rata temporis ausgerichtet.

22.5 // Die Generalversammlung genehmigt die maximale Höhe der festen Vergütung gemäss § 22.1 für alle Mitglieder des Verwaltungsrates zusammen, prospektiv, für die einjährige Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

22.6 // Sollte die Generalversammlung die maximale Höhe der festen Vergütung gemäss § 22.5 nicht genehmigen, hat der Verwaltungsrat vor Ende des Geschäftsjahres eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen.

C. Die Geschäftsleitung

§ 23

23.1 // Die unmittelbare Geschäftsführung wird der Geschäftsleitung, bestehend aus einer oder mehreren Personen, übertragen. Diese hat alles vorzunehmen, was für einen nutzbringenden, den Interessen der Gesellschaft entsprechenden Geschäftsgang erforderlich ist.

23.2 // Die Geschäftsleitung, welcher sämtliches Personal unterstellt ist, vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates und handelt selbständig im Rahmen der ihr durch die Statuten, Reglemente und Verträge zugewiesenen Kompetenzen.

23.3 // Sie vertritt ferner die Gesellschaft Dritten gegenüber gerichtlich und aussergerichtlich, wobei sie zu allen Rechtshandlungen befugt ist, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.

§ 23a

23a.1 // Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf maximal ein weiteres Mandat als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von börsenkotierten Rechtseinheiten und maximal fünf weitere Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans in nicht börsenkotierten Rechtseinheiten gleichzeitig innehaben.

23a.2 // Zusätzlich darf ein Mitglied der Geschäftsleitung nicht mehr als zehn Mandate innehaben, die es auf Anordnung der Gesellschaft, in Rechtseinheiten der eigenen Familie, eines Branchen- oder Berufsverbandes oder einer wohltätigen Institution wahrnimmt.

23a.3 // Mandate bei miteinander verbundenen Rechtseinheiten, welche in Ausübung der Funktion als Mitglied des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans einer Rechtseinheit ausgeübt werden, zählen gesamthaft als ein Mandat.

23a.4 // Sämtliche Mandate gemäss § 23a.1 bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 23b

23b.1 // Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung werden in der Regel unbefristet abgeschlossen und sind mit einer Frist von maximal zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats kündbar.

23b.2 // Befristete Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung können für eine maximale Dauer von zwölf Monaten abgeschlossen werden. Eine einmalige Verlängerung um weitere zwölf Monate ist zulässig. Die Umwandlung in einen unbefristeten Arbeitsvertrag gemäss § 23b.1 bleibt vorbehalten.

§ 23c

23c.1 // Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine feste Vergütung in bar.

23c.2 // Des Weiteren erhalten die Mitglieder der Geschäftsleitung eine variable Vergütung in bar. Sie bemisst sich nach dem Erreichen der vom Verwaltungsrat festgesetzten Ziele der Gesellschaft sowie vom Erreichen von jährlich vereinbarten persönlichen Zielen der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der variablen Vergütung in einem Reglement.

23c.3 //

- a) Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten zusätzlich zur festen Vergütung gemäss § 23c.1 und zur variablen Vergütung gemäss § 23c.2 eine langfristig orientierte Vergütung (Long Term Incentive, «LTI»).
- b) Der LTI wird durch Zuteilung von Namenaktien der Gesellschaft und/oder in bar ausgerichtet. Der LTI kann vom Erreichen festzulegender Ziele abhängig gemacht werden.
- c) Sofern der LTI mittels Zuteilung von Namenaktien erfolgt, kann der Verwaltungsrat in einem Reglement vorsehen, dass diese Namenaktien einer zeitlichen Verkaufssperre unterliegen.
- d) Falls die Geschäftsführung eine feste Anzahl Namenaktien erhält und deren Wert die von der Generalversammlung genehmigte maximale Höhe der Vergütung übersteigt, wird die Anzahl der zuzuteilenden Namenaktien anteilmässig gekürzt. Der Wert der zuzuteilenden Namenaktien berechnet sich nach deren Börsenwert im Zeitpunkt der Zuteilung.

23c.4 // Die variable Vergütung und der LTI dürfen zusammen höchstens 250% der festen Vergütung gemäss § 23c.1 für das betreffende Kalenderjahr betragen.

23c.5 // Für ihre Aufwendungen in Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Geschäftsleitung eine Spesenentschädigung. Diese kann nach effektivem Aufwand und/oder in Form von Pauschalen ausgerichtet werden.

23c.6 // Scheidet ein Mitglied der Geschäftsleitung innerhalb eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft aus, werden die festen und variablen Vergütungen gemäss § 23c.1 und § 23c.2 und der LTI gemäss § 23c.3 pro rata temporis ausgerichtet.

23c.7 // Die Generalversammlung genehmigt die maximale Höhe der Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss § 23c.1, § 23c.2 und 23c.3, für alle Geschäftsleitungsmitglieder zusammen, prospektiv für das Kalenderjahr, welches auf die ordentliche Generalversammlung folgt.

23c.8 // Sollte die Generalversammlung die maximale Höhe der gesamten Vergütung gemäss § 23c.7 nicht genehmigen, hat der Verwaltungsrat vor Ende des Geschäftsjahres eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen.

23c.9 // Für die Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung, welche nach der Abstimmung über die gesamte Vergütung ernannt werden, kann der Verwaltungsrat einen Zusatzbetrag von 40% der genehmigten gesamten Vergütung aller Geschäftsleitungsmitglieder für das in Frage stehende Kalenderjahr verwenden.

23c.10 // Die Gesellschaft kann mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung ein Konkurrenzverbot vereinbaren. Hierfür kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche gesamthaft die Höhe der letzten bezahlten jährlichen gesamten Vergütung nicht überschreiten darf. Die maximale Dauer des Konkurrenzverbots beträgt zwei Jahre.

§ 23d

23d.1 // Darlehen und Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen von der Gesellschaft nur unter nachstehenden Voraussetzungen und zu Marktbedingungen gewährt werden:

- a) Die Gesamtsumme der von der Gesellschaft an ein Mitglied der Geschäftsleitung gewährten Darlehen und Kredite darf gesamthaft die Höhe der letzten bezahlten jährlichen gesamten Vergütung des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung nicht übersteigen. Bei neu eintretenden Mitgliedern der Geschäftsleitung gilt die aktuelle gesamte Vergütung, hochgerechnet auf ein Jahr.

- b) Die Laufzeit der Darlehen und Kredite darf 24 Monate nicht übersteigen.

- c) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Vergabe von Darlehen und Krediten an die Mitglieder der Geschäftsleitung.

23d.2 //

- a) Den Mitgliedern der Geschäftsleitung kann bei einer Frühpensionierung ab dem 60. Geburtstag und längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eine Übergangsrente ausserhalb der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden. Die Übergangsrente darf die Höhe einer Rente wie im Falle einer ordentlichen Pensionierung nicht übersteigen.

- b) Die Übergangsrente kann in Form von monatlichen Zahlungen, Kapitalabfindungen und/oder Einkäufen in die Pensionskasse ausgerichtet werden.

- c) Die für die Finanzierung der Übergangsrente erforderlichen Mittel sind in der von der Generalversammlung zu genehmigenden maximalen Höhe der Vergütungen gemäss § 23c.7 enthalten.

D. Revisionsstelle

§ 24

24.1 // Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die entsprechenden qualifizierten gesetzlichen Erfordernisse erfüllt.

24.2 // Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

§ 25

25.1 // Die Jahres- und die Konzernrechnung werden jeweils nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts erstellt.

25.2 // Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschliesst, entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

§ 26

26.1 // Ein nach Vornahme der vom Verwaltungsrat festgestellten Abschreibungen und Rückstellungen gemäss Bilanz sich ergebender Bilanzgewinn wird wie folgt verteilt:

- a) Zunächst fallen 5 % dem gesetzlichen Reservefonds zu, bis er den fünften Teil des Aktienkapitals erreicht oder wieder erreicht hat;
- b) Sodann erhalten die Aktionäre eine Dividende bis auf 5 % des Nominalwertes jeder Aktie;
- c) Werden mehr als 5 % Dividende ausgerichtet, so sind 10 % der weiteren Ausschüttung an Aktionäre und sonstige Gewinnbeteiligte dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen;
- d) Der Rest des Bilanzgewinns steht zuzüglich Vortrag vom Vorjahr zur freien Verfügung der Generalversammlung.

26.2 // Dividenden, welche 5 Jahre nach Verfall nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft zu.

V. Übergangsbestimmungen

§ 27

27.1 // Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und heben die bisherigen auf.

27.2 // Also beschlossen in der heutigen ordentlichen Generalversammlung.

Schaffhausen, 18. April 2018
Der Präsident des Verwaltungsrates

Andreas Koopmann

Georg Fischer AG

Amsler-Laffon-Strasse 9
8201 Schaffhausen
Schweiz
Tel.: +41 (0) 52 631 11 11
www.georgfischer.com

© Georg Fischer AG
8201 Schaffhausen / Schweiz

